

Mensch und Recht

Nr.87
März
2003

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) - Tel. 01 980 44 69
und von DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben - Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'000 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Wichtige Schlussfolgerungen aus einem Strassburger Menschenrechts-Urteil

Menschenrechte für ältere Menschen

Die Fortschritte von Ernährungslehre, Hygiene und Medizin sind dafür verantwortlich, dass die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen in unserem Lande in den letzten hundert Jahren stark angestiegen ist:

In den Jahren 1901 bis 1910 hatte ein neu geborener Knabe eine Lebenserwartung von 49,25, ein Mädchen von 52,15 Jahren.

Demgegenüber darf ein 1995/96 geborener Knabe damit rechnen, 75,7 Jahre alt zu werden; für Mädchen sind es gar 81,9 Jahre.

In einem Zeitraum von rund 90 Jahren ergab sich somit eine Erhöhung der Lebenserwartung Neugeborener von 54 % bei Knaben und von 57 % bei Mädchen.

Ähnlich gross ist der Zuwachs, wenn die restliche Lebenserwartung von Personen betrachtet wird, welche bereits 45 Jahre alt geworden sind. Diese hatten in der Periode 1901-1910 noch eine restliche Lebenserwartung von 22,37 Jahren bei Männern und von 24,55 Jahren bei Frauen.

Wer etwa im Jahre 1905 45 Jahre alt war, durfte als Mann rechnen, etwa 67 1/3 Jahre alt zu werden; für Frauen lag der Wert bei rund 69,5 Jahren. Heute jedoch kann ein 45jähriger Mann damit rechnen, noch 32,1 Jahre zu leben, also 77,1 Jahre alt zu werden; für Frauen sind es noch 37,71 Jahre; sie werden also im Durchschnitt 82,71 Jahre alt.

Die restliche Lebenserwartung für 45 Jahre alt gewordene Männer ist also 43 % höher als vor rund 90 Jahren; für Frauen kann gar ein Wert von 54% errechnet werden.

Licht und Schatten

Diese Lebensverlängerung ist zwar auf der einen Seite höchst erfreulich: die meisten Menschen wünschen sich ein langes Leben. Andererseits jedoch hat diese Entwicklung auch erhebliche Schattenseiten: Man stirbt nicht mehr an einfachen Krankheiten und verhältnismässig rasch, sondern ist zum Teil langwierigen und schweren Krankheiten ausgesetzt.

Da die Lebensqualität in der Regel nicht während der ganzen Lebensdauer aufrecht erhalten werden kann, hat die lange Lebensdauer oft zur Folge, dass sie - im Ge-

gensatz zu früher - auch eine lange Leidensdauer vor dem Sterben bewirkt.

Tritt eine solche Situation ein, kann der Kummer wegen des Leidens die Freude wegen des hohen Alters überwiegen.

In einer solchen Lage ist es für den älteren Menschen wichtig zu wissen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich darüber bereits Gedanken gemacht hat.

Er hat dies im Zusammenhang mit der Beschwerde von *Diane Pretty* gegen Grossbritannien getan. Frau Pretty war an amyotropher Laterale-Sklerose erkrankt und vom Hals abwärts gelähmt. Sie wollte vermeiden, dass sie das normale Ende dieser Krankheit - qualvolles Ersticken - erleben musste. Deshalb wünscht sie, dass ihr Mann ihr bei einem Freitod helfen dürfen. Doch der britische *Suicide Act* von 1961 bedroht jemanden, der einem anderem beim Freitod behilflich ist, mit bis zu 14 Jahren Gefängnis. Frau Pretty hatte von Grossbritannien vergeblich verlangt, dass man ihrem Mann für diesen Fall Straffreiheit zugesteht. In der Folge hat sie sich in Strassburg wegen Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschwert.

Entscheidend ist Lebensqualität!

In seinem Urteil vom 29. April 2002 hat der Gerichtshof wörtlich gesagt:

„Würde und Freiheit des Menschen sind der eigentliche Gehalt der Konvention. Ohne in irgend einer Weise den Grundsatz der Unantastbarkeit des durch die Konvention geschützten Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Artikel 8 erst mit dem Begriff der Lebensqualität seine volle Bedeutung erlangt. In einem Zeitalter, in welchem eine wachsende widersprüchliche Entwicklung der Medizin und eine Erhöhung der Lebenserwartung zu beobachten sind, befürchten zahlreiche Personen, man könnte sie dazu zwingen, bis zu einem sehr hohen Alter oder in einem Zustand körperlichen oder geistigen Verfalls leben zu müssen, und zwar im Gegensatz dazu, was der eigenen Auffassung ihrer persönlichen Identität entspricht.“

Damit hat der Gerichtshof die *Lebensqualität* als entscheidenden -> S. 2

Zum Geleit

Alter

„Jedermann will alt werden; niemand will alt sein,“ weiss der Volksmund. Und die Zitatlexika sind voll von Sprüchen über das Alter.

Das Alter und die Generationen der Alten werden uns im öffentlichen Leben zunehmend beschäftigen müssen. Das ergibt sich schlicht und einfach aus der Tatsache, dass in unserem Lande zu wenige Junge nachwachsen.

Heute stehen hundert im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen schweizerischer Nationalität im Alter zwischen 20 und 64 Jahren 36 Personen gegenüber, die über 65 Jahre alt sind. Nach Berechnungen des Bundesamts für Statistik dürften hingegen bis ins Jahr 2060 auf hundert Schweizer im erwerbsfähigen Alter 63 Personen entfallen, die 65 und mehr Jahre alt sind. Man kann also sagen: Jetzt trifft es auf zwei Erwerbstätige etwa eine Rentner-Person; in etwa 60 Jahren aber wird es auf drei Erwerbstätige bereits zwei Rentner-Personen geben.

Diese Aussichten nennt man die „demographische Entwicklung“, die sich auf zahlreiche Fragen des Zusammenlebens auswirkt: die Rentenhöhe, das Rentenalter, die Krankheits-Behandlungs-Kosten und vieles andere mehr.

In früheren Jahrzehnten ergab sich bei der grafischen Aufzeichnung der Bevölkerungsverteilung nach Geschlecht und Alter die seither so genannte „Alters-Pyramide“. Seitdem jedoch die Geburtenraten stark zurückgegangen sind, ist die Pyramidenform verschwunden: es bildet sich langsam eine Art von Baum aus, bei welchem ein zunehmend dünner und schwächer werdender Stamm eine immer schwerer werdende Krone zu tragen hat.

Da bilden sich neue Fragen. So etwa jene, ob für das Stimm- und Wahlrecht nicht nur eine Grenze nach unten, für zu Junge, bestehen muss, wie das immer der Fall war, sondern nun auch noch eine Grenze nach oben, für zu Alte. Einzelne Gemeinden in unserem Lande haben solche Grenzen eingeführt. Im Zusammenhang mit den Menschenrechten muss darüber nachgedacht werden, ob solche Zurücksetzungen überhaupt zulässig sind.

Es muss aber auch überlegt werden, ob man Alten, die dringend sterben möchten, dies leichter machen sollte. •

Faktor für die Beurteilung solcher Fragen anerkannt und damit grundsätzlich auf das Problem hingewiesen, welches von vielen älteren Menschen als schwerwiegend empfunden wird: die Last, in einem Alter, in welchem man durch Krankheiten, Behinderungen, Hilfsbedürftigkeit, Schmerzen sowie Abnahme der Leistung der eigenen Sinne enorm an Lebensqualität einbüsst, in einer Weise weiter leben zu müssen, die man selbst als unwürdig empfindet.

Gibt es ein Recht auf Freitod?

In diesem Zusammenhang hat sich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch die Frage gestellt, ob nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Mensch das Recht hat, sein eigenes Leben zu beenden.

Zwar war diese Frage im Verfahren von Diane Pretty gegen Grossbritannien nicht strittig, so dass der Gerichtshof darüber keine Entscheidung zu treffen hatte. Aber er musste bei der Frage, ob England dadurch, dass es dem Mann von Diane Pretty keine Straffreiheit zugesagt hatte für den Fall, dass er seiner Frau beim Suizid helfen würde, die EMRK verletzt hat, diese Frage wenigstens streifen.

Der Gerichtshof ist der Frage nicht ausgewichen, obwohl er sie formell offen gelassen hat. Wörtlich heisst es in Abschnitt 67 des Urteils:

„Im vorliegenden Fall wird die Beschwerdeführerin durch das Gesetz daran gehindert, ihre Wahl treffen zu können, um zu verhindern, dass sie - ihrer Auffassung nach - ein unwürdiges und leidvolles Lebensende erleben muss. Der Gerichtshof kann nicht ausschliessen, dass dies einen Eingriff in das Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Konvention darstellt. . . .“

Das heisst mit anderen Worten: **der Gerichtshof ist offensichtlich davon ausgegangen, dass das Recht, sein eigenes Leben zu beenden, Bestandteil des von der EMRK geschützten Privatlebens ist, das vom Staat zu respektieren ist.**

Entscheidende Unterlagen fehlten

Der Gerichtshof hat es dann zwar abgelehnt, eine Verletzung der EMRK durch Grossbritannien anzunehmen, weil dem Mann von Diane Pretty nicht erlaubt worden ist, seiner Frau bei einem Freitod behilflich zu sein.

Dazu ist allerdings anzumerken, dass dem Gerichtshof von Seiten der am Verfahren Beteiligten entscheidende Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, welche hätten bewirken können, dass auf eine Verletzung erkannt worden wäre. Das hätten etwa Unterlagen über die Folgen von unbegleiteten Suizid-Versuchen sein können, anhand welcher hätte gezeigt werden können, dass von 50 versuchten Selbsttötungen jeweils nur gerade eine gelingt, während 49 misslingen, wobei für die Sterbewilligen hohe Risiken der vorübergehenden oder oft auch dauernden schweren Schädigung bestehen. Diese sind zumeist verbunden mit erheblichen Kosten sowohl für die Gesellschaft als auch für die Einzelnen. •

Darf das Folterverbot zum Schutz von Leben gelockert werden?

Wehret den Anfängen!

Europa erlebt wieder einmal eine Folter-Debatte, nachdem der Vize-Polizeipräsident von Frankfurt am Main, *Wolfgang Daschner*, zugegeben hat, im Verhör dem Entführer des 11-jährigen Bankierssohn Jakob von Metzler Gewalt angedroht zu haben, um ihn zu zwingen, Angaben über den Verbleib des Entführten zu machen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet in ihrem Artikel 3 jegliche Folter sowie unmenschliche und erniedrigende Behandlung. An diese Vorschrift sind alle Behörden der Vertragsstaaten der EMRK gebunden, und die Konvention sieht nirgends vor, dass dieses Verbot bei einem Notstand auch nur teilweise aufgehoben werden könnte, im Gegenteil: In Artikel 15 Absatz 2 EMRK ist ausdrücklich vorgesehen, dass Artikel 3 selbst bei einem Notstand, „der das Leben der Nation bedroht“, nicht ausser Kraft gesetzt werden darf. Dies gilt auch für das Recht auf Leben in Artikel 2 sowie für das Recht auf Freiheit von Zwangsarbeit in Artikel 4 und das Verbot rückwirkender Strafgesetze in Artikel 7 EMRK.

In der Schweiz hat der Zürcher Staatsanwalt *Ulrich Weder* in einem Interview mit dem „Tages-Anzeiger“, das am 1. März veröffentlicht worden ist, ange-tönt, staatliche Gewalt in einer Notwehr- oder Notstandssituation könne zulässig sein. Der Rechtsstaat verwirkliche sich

auch ganz wesentlich durch die Wahrnehmung der Interessen von Opfern. Aber es gebe enge Grenzen, und die seien, von einem konkreten Fall lösgelöst, kaum zu begründen.

Wenn Weder auch vor dieser Schluss-Aussage Regel für Gewalt im Verhör abgelehnt und erklärt hat, eine solche Gewaltanwendung sei unzulässig, muss die Frage erlaubt sein, was nun in seinen Augen mehr gelte: das Verbot der Gewaltanwendung, wie es im Folterverbot enthalten ist, oder die Notstands- und Notwehr-These, die Gewalt als zulässig erscheinen lasse. Da scheint sich ein Staatsanwalt wohl ein Hintertürchen offen lassen zu wollen.

Es kommt nur selten vor, dass sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit westeuropäischen Ländern mit Folter-Vorwürfen zu befassen hat. Einer der wenigen Fälle, die es in diesem Zusammenhang gab, hat unser Nachbarland Frankreich betroffen. Hingegen ist Folter offensichtlich in der Türkei noch immer weit verbreitet, und die Strassburger Urteile zu diesen Fällen lassen jeden, der sie liest, erschauern: Wo der Staat der Brutalität seiner Polizei freien Lauf lässt, geht der Rechtsstaat unweigerlich vor die Hunde. Deshalb heisst es im Zusammenhang mit Folter ganz einfach: Wehret den Anfängen! •

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist schwer überlastet

Ein Opfer seines eigenen Erfolgs

Im Jahre 2002 sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht weniger als 30'000 neue Beschwerden eingegangen. Wenn auch eine grosse Zahl dieser neuen Beschwerden als unzulässig bezeichnet werden dürfte - wie das seit Jahren der Fall ist, weil die meisten Beschwerden mit Mängeln eingereicht werden -, so waren doch anfangs 2003 noch insgesamt 29'410 Beschwerden hängig.

Am meisten Beschwerden gingen 2002 aus Polen (4'153) und aus Russland (4'06) ein. Nachher folgen die Türkei, Frankreich, die Ukraine und Rumänien: Man sieht - mit Ausnahme von Frankreich - sind es vornehmlich Staaten des europäischen Ostens oder gar des europäisierten Asiens, welche zur Zeit den Löwenanteil der Beschwerden generieren.

Bei den Verurteilungen von Staaten wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention stand 2002 einmal mehr Italien im Vordergrund; in nicht weniger als 325 Fällen musste der Gerichtshof wenigstens eine Verletzung feststellen. Die meisten Italien-Urteile betreffen die Dauer gerichtlicher Verfahren.

Beschämend für Frankreich ist, dass es in dieser Statistik der Verurteilungen an zweiter Stelle steht (61 Fälle). Immerhin gilt Frankreich als Ursprungsland der Menschenrechte. Es schlägt dabei sogar

noch die Türkei, die sich in 54 Fällen vom Gerichtshof sagen lassen musste, sie habe ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Nachteil Einzelner verletzt.

Italien hat allerdings vor einiger Zeit Anstengungen unternommen, bezüglich der Dauer seiner gerichtlichen Verfahren eigene Anstengungen zu unternehmen. Dadurch ging die Zahl der gegen Italien gerichteten Beschwerden im Vorjahr zum ersten Male leicht zurück. Zurückgegangen ist auch die Zahl der vom Gerichtshof durch Urteil erledigten Fälle; 2002 verkündete er 844 Urteile gegenüber 889 im Jahre 2001.

Der Präsident des Gerichtshofes, der Schweizer Luzius Wildhaber, machte anlässlich der Vorstellung der Statistik für 2002 darauf aufmerksam, dass das Kontrollsystem für die Europäische Menschenrechtskonvention dringend erneut revidiert werden sollte. Der Zuwachs der Arbeitslast ist ganz wesentlich auf die in den letzten Jahren erfolgte rasche Ausdehnung des Vertragsgebietes auf die Staaten des ehemaligen Ostblocks zurückzuführen.

Wir meinen, das System sollte dadurch neu organisiert werden, indem etwa drei regionale Menschenrechts-Gerichtshöfe mit „Strassburg“ als letztinstanzlichem „Oberstem Gerichtshof“ geschaffen werden sollten. •

Zwei Feinde elementarster menschlicher Freiheit im Nationalrat

Im schweizerischen Nationalrat sitzen zwei Feinde elementarster menschlicher Freiheit: die aus Deutschland gebürtige Vertreterin der Freisinnigen Partei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, *Dorle Vallender*, und der Thurgauer „Rausch-Shampoo“-Fabrikant und SVP-Gefolgsmann *J. Alexander Baumann*.

Beide „Volksvertreter“ zeichnen sich seit längerem durch ein Verhalten aus, das man sonst nur von religiös-sektenmässig gebundenen Personen kennt: Beide bekämpfen sie die Freiheit mündiger Menschen, selber bestimmen zu dürfen, wann und wo sie ihr Leben würdig und risikofrei beenden möchten.

Abwehr gegen Volksgenossen

Dorle Vallender hat im Nationalrat einen neuen Vorstoss eingereicht, mit dem sie erreichen möchte, dass der schweizerische Gesetzgeber ihren ehemaligen deutschen Volksgenossen, welche zu uns in die Schweiz kommen möchten, um hier wegen schwerster Leiden selbstbestimmt sterben zu können, die Grenze zusperrt.

Niemand in der Freisinnig-demokratischen Partei und insbesondere in ihrer Parlamentsfraktion kennt die wahren Motive Frau Vallenders für diesen Vorstoss.

Bekannt ist nur, dass Frau Vallender schon einmal mit einem ähnlichen Vorstoss im Parlament gescheitert ist: Sie hatte mit einer parlamentarischen Initiative versucht, den fachkundig begleiteten Freitod stark zu erschweren. Am 11. Dezember 2001 ist der Vorstoss jedoch vom Nationalrat mit 120 gegen 56 Stimmen sehr deutlich abgelehnt worden.

Ihr neuer Vorstoss will erreichen, dass der von ihr so genannte „Sterbetourismus“ vor allem aus Deutschland in die Schweiz gestoppt wird. Sie wolle, so erklärte sie, nicht weiter dulden, dass das schweizerische Recht ausländische Rechtsordnungen unterminiere.

Kein ehrliches Argument

Das ist kein ehrliches Argument, und sie selbst dürfte selber auch kaum daran glauben: Würde sie es nämlich auf das Gebiet des Finanz- und Steuerrechts übertragen - für welches ihr Mann, *Klaus Vallender*, an der Universität St. Gallen ein Ordinariat innehält -, würde dort ein erheblich viel grösserer Handlungsbedarf bestehen:

Es ist doch weltweit bekannt, dass das schweizerische Banken- und Steuerrecht nicht nur ausländische Rechtsordnungen, sondern auch dortige Staatsfinanzen massiv in Schwierigkeiten bringt. Die paar Dutzend Menschen dagegen, die sich aus Deutschland pro Jahr in die Schweiz begeben, um hier selbstbestimmt sterben zu können - woran sie zuhause deutsche Politikern noch immer hindern -, stellen im Gegensatz zu zehntausenden von ausländischen Bankkunden, die auf Schweizer Boden ihrem heimischen Fiskus vorenthalten, was ihm gebührt, kein nennenswertes Problem dar.

Man rätselt schon einigermaßen, welches denn die wahren Beweggründe der im Schweizer Parlament gelandeten (und zufolge Sitzverlustes ihres Kantons im Nationalrat im Herbst 2003 ausscheidenden) Westfalin sein mögen, gegen eine elementare menschliche Freiheit und echt fremdenfeindlich vorzugehen. Echt appenzellischer Freiheitsdurst scheint es jedenfalls nicht gewesen zu sein.

Vor den Zug oder vom Hochhaus?

J. Alexander Baumann seinerseits will das angebliche Problem noch viel radikaler lösen: Er schlägt vor, die in der Schweiz seit dem 1. Januar 1942 *verbrieft* Freiheit, jemandem ohne selbstsüchtige Motive bei einem Freitod straflos helfen zu dürfen, kurzerhand *abzuschaffen*. Geht es nach diesem wahrlich hervorragenden Vertreter der Schweizerischen Volks-Partei, welche in Wahlkämpfen immer den Kampf um die Freiheit auf ihre Banner schreibt, dann sollen alte und kranken Menschen, die ihr Leben kaum mehr ertragen können und deshalb dringend die Hilfe von Organisationen wie EXIT oder DIGNITAS suchen, wieder vor Lokomotiven oder von Hochhäusern springen und dabei andere oder sich selbst schädigen müssen. Sie sollen also die Freiheit, ohne Risiko und schmerzlos sterben zu dürfen, gegen den Zwang eintauschen, entweder unwürdig und in Schmerzen weiter vegetieren zu müssen, oder aber das Risiko einzugehen, mit einer grausamen und nur in den seltensten Fällen wirksamen Methode den eigenen Tod suchen zu müssen.

Pure Heuchelei

Wer als Parlamentarier derartige Vorstösse verantwortet - und das gilt auch für jene, die solche Vorstösse unreflektiert mit ihrer kollegial geleisteten Unterschrift unterstützen! - muss sich angesichts des Elends des schweizerischen Suizid-Geschehens fragen lassen, ob das nicht etwa pure Heuchelei sei.

Der Bundesrat hat am 9. Januar 2002 auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat *Andreas Gross* (SP, Zürich) dargelegt, man müsse in der Schweiz mit jährlich 67'000 Suizid-Versuchen rechnen, von denen nur gerade etwa 1'350 gelingen.

Mit anderen Worten: rund 65'650 Menschen versuchen sich jährlich erfolglos umzubringen. Doch kein amtlicher Bericht, keine Statistik listet auf, in welcher Weise sich diese riesige Anzahl Menschen - sie entspricht der Einwohnerzahl einer Stadt etwa von der Grosse Luzerns oder St. Gallens! - gesundheitlich und wirtschaftlich schädigt. Der Bundesrat kennt diese Zahlen nicht, und von den Lokomotivführern, die durch Menschen, die sich umbringen wollen, gezwungen werden, mit ihren Maschinen jemanden zu überfahren, weiss der Bundesrat gerade einmal, dass deren psychischen und gesundheitlichen Probleme schwerwiegend und langanhaltend seien. Ende der Durchsage ...

Ginge es Politikern, die solche Vorstösse unternehmen oder unterstützen, wahrhaftig um das Wohl von Menschen und ihrer Leben, dann müssten eigentlich in erster Linie Vorstösse vorliegen, mit welchen in diesem Lande endlich eine verantwortungsvolle Suizid-Prophylaxe gefordert würde. Sie wäre wohl auch in volkswirtschaftlicher und gesundheitspolitischer Hinsicht ausserordentlich kostensparend. Doch davon ist weit und breit nichts zu sehen!

Die drei berühmten Affen sehen nichts, hören nichts und sagen nichts ...

Eine klare ethische Grundlage

DIGNITAS kennt sowohl in Bezug auf Menschen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz als auch im Hinblick auf Menschen, die ihr Leben beenden möchten, eine absolut glasklare ethische Grundlage:

1. Es ist *völlig selbstverständlich*, dass bei jedem Menschen, der sich an DIGNITAS wendet und um Hilfe zu einem Freitod ersucht, zu aller erst geprüft wird, ob einem solchen Menschen nicht besser *zum Leben hin* geholfen werden kann. Suizid-Prophylaxe muss, wenn man auf einer sauberen ethischen Grundlage arbeitet, immer *auch* Bestandteil eine solchen Tätigkeit sein, so beschränkt die uns zur Verfügung stehenden Mittel jeweils auch erscheinen mögen.

2. Es ist *ethisch nicht vertretbar*, sich damit abzufinden, dass die Menschen, die in der Schweiz unter einer in dieser Hinsicht bemerkenswert freiheitlichen und vernünftigen Gesetzgebung leben und deshalb auch die letzte mögliche Wahl in ihrem Leben in Freiheit und Würde treffen können, auf einer Insel der Seligen leben, wogegen der Rest der Weltbevölkerung die Masse der Verdammten dieser Erde bilden soll, welcher der Zugang zur Insel der Seligen verwehrt ist.

3. Sodann sollten wir nie vergessen, dass es erst die Möglichkeit war, welche die Gesetze Hollands und Englands vielen Frauen geboten hatten, in ihren Ländern straflose Abtreibungen vornehmen zu lassen, die schliesslich sowohl bei uns als auch in Deutschland nach Jahren vergeblichen politischen Bemühens endlich zu vernünftigen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs geführt hat.

Das Volk steht hinter uns!

Nicht zu vergessen: Das Volk steht hinter jenen, welche die Freiheit zum Freitod verteidigen. Parlamentarier haben es vielleicht vergessen, aber der Bundesrat weiss es noch: Das Zürcher Stimmvolk hat am 25. September 1977 - also vor mehr als 25 Jahren schon! - einer Volksinitiative zur Einführung einer „Sterbehilfe auf Wunsch für Unheilbar-Kranke“ mit 203'148 Ja gegen 144'822 Nein für damalige Zeiten schon ungewöhnlich deutlich zugestimmt.

Wer Hand an die Freiheit legt, wird mit dem Referendum rechnen müssen. •

Vor der eigenen Haustüre für Sauberkeit sorgen!

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention wird immer mal wieder gefragt, ob sie denn wirklich noch nötig sei: „Jetzt ist die Schweiz doch schon seit 1974 Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Gibt es denn hier noch Menschenrechts-Verletzungen?“

Eine Antwort auf diese Frage gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg im vergangenen Jahr: Auch die Schweiz ist wieder mehrfach wegen Verletzung der EMRK verurteilt worden: Wo Menschen und vor allem Behörden arbeiten, gibt es Fehler.

Menschenrechte werden oft noch als Hindernis betrachtet, die sich behördlichen Zielen in den Weg stellen. Bestes Beispiel ist wohl die eben erst wieder aufgeflammete Diskussion um Wiedereinführung von Folter bei Verbrechensaufklärung (siehe Seite 2).

Erste Aufgabe: Information

So ist erste Aufgabe der SGEMKO, ihre Mitglieder und ein weiteres Publikum, darunter Rechtsanwälte und Behördenmitglieder, über die in der EMRK verbrieften Rechte zu informieren. Wer seine Rechte kennt, kann sie erst durchsetzen. Und wer die Rechte der Bürgerinnen und Bürger kennt, wird sie eher beachten.

Diese Information erfolgt einerseits mit dem Mittel unserer Zeitschrift, andererseits auf persönliche Anfrage.

Zweite Aufgabe: Beratung

Die zweite Aufgabe der SGEMKO ist die Beratung Rechtsuchender in Bezug auf Beschwerden wegen Verletzung der Konvention. Bei dieser Tätigkeit achtet die SGEMKO auch darauf, dass wenn immer

möglich unnötige Beschwerden sowohl vom Bundesgericht als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ferngehalten werden.

Sowohl die Anrufung des Bundesgerichtes als auch Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist kein einfaches Geschäft. Die Vorschriften verlangen, dass schon im Vorfeld, also beispielsweise in den vorausgehenden kantonalen Verfahren, bestimmte Vorkehrungen getroffen worden sind. Wo dies nicht der Fall ist, sind Beschwerden von vornherein aussichtslos.

Da sowohl das Bundesgericht als auch der Strassburger Gerichtshof stark überlastet sind, ist es sinnvoll, von aussichtslosen Beschwerden abzuraten. Solche Ratschläge werden in der Regel befolgt, weil sie ausführlich begründet werden.

Gerade in diesem Zusammenhang versucht die SGEMKO immer wieder, zusätzlich aufzuklären: Je mehr Rechtsanwälte und auch Laien wissen, worauf es ankommt, desto besser sind die Aussichten für Beschwerden, wenn einmal Menschenrechte als verletzt erscheinen.

Häufige Fälle

Verhältnismässig häufig erscheinen Menschenrechte verletzt, wenn bei Strafverfahren, die ohne Gerichtsverhandlung eingestellt werden, die Kosten dem Angeeschuldigten auferlegt werden: Strafverfolgungsbehörden haben diese Tendenz, um von eigenen Fehlern abzulenken. Vermehrt ist solches Fehlverhalten auch im Jugendstrafrecht wieder zu beobachten. Die knappen öffentlichen Kassen versuchen sich so auf Kosten Unschuldiger zu entlasten.

Der Balken im eigenen Auge

Wer gegenüber anderen Staaten wegen deren Menschenrechtsslage Kritik üben will, tut gut daran, sich zuerst um seinen eigenen Bereich zu kümmern. Das ist der Grundgedanke der SGEMKO. Wie gerne kritisiert man den Splitter im Auge des Nachbarn, wobei man den Balken im eigenen Auge übersieht.

Bisher unbeachtete Menschenrechte

Die schweizerische Rechtspraxis zeichnet sich vor allem auch dadurch aus, dass eine ganze Reihe von Menschenrechten bisher vollständig ungenügend beachtet werden.

Das sind einerseits die Rechte, wie sie im „UNO-Pakt über Soziale, Wirtschaftliche und Kulturelle Rechte“ enthalten sind; andererseits steht es nicht zum Besten mit der Beachtung der Rechte des Kindes.

Dies sind alles Verträge, die von der Schweiz übernommen und ratifiziert worden sind. Doch bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen im eigenen Hause hapert es nach wie vor.

Hier braucht es ständige Beobachtung und Kritik. Die SGEMKO betrachtet es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, in

dieser Hinsicht immer wieder tätig zu werden.

Festigung des Friedens

Das mag für die Behörden nicht immer sehr bequem sein. Aber Menschenrechte sind auch nicht dazu da, damit es Behörden bequemer haben. Sie sichern elementare Rechte von Menschen und wollen, dass die staatsfreien Sphären grösser werden. Menschenrechte dienen der Vergrösserung und Sicherung der menschlichen Freiheit. Damit helfen sie im übrigen auch mit, den gesellschaftlichen Frieden und den Frieden unter den Völkern und Staaten zu festigen.

Beobachtung der Rechtsprechung

Die SGEMKO beobachtet sodann als eine weitere wichtige Aufgabe die Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes. Nur wer diese kennt, kann Ratsuchenden auch die richtigen Auskünfte erteilen.

Diese Tätigkeit hat bisher zwei umfangreiche Werke mit Übersichten über alle seit 1960 gefällten Urteile aus Strassburg hervor gebracht. Die SGEMKO leistet dadurch eine immense wissenschaftliche Arbeit. Die beiden Bände „Übersicht über die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte“ für die Zeit von 1960 - 1998 sowie j für die Periode von 1999 - 2000 geben dem Praktiker die Möglichkeit, hunderte von Urteilen irtkürzester Zeit nach Elementen zu durchsuchen, die für einen aktuellen neuen Fall von Bedeutung sein können. Diese Arbeit wird weiterhin fortgesetzt.

Sie ist um so wichtiger, als die Produktion des Gerichtshofes nach seiner Umgestaltung im Herbst 1998 dazu geführt hat, dass sich die Zahl der Urteile unwahrscheinlich erhöht hat. Sorgfältige Register zu den beiden Bänden sowie die Gestaltung der Übersichten ermöglichen es, das umfangreiche Material nach den verschiedensten Gesichtspunkten auszuwerten.

Kostenbeiträge für Beschwerden

Schliesslich leistet die SGEMKO in Fällen, in welchen es um grundlegende menschenrechtliche Fragen geht, im Rahmen ihrer bescheidenen finanziellen Möglichkeiten Beiträge an Kosten für die Durchführung von Beschwerden. Sie will damit dazu beitragen, dass in solchen Fällen eine gerichtliche Klärung der aufgeworfenen menschenrechtlichen Fragen erfolgen kann.

Bitte Gönnermitgliedschaft erneuern!

Damit wir diese Tätigkeit auch weiterhin fortsetzen können, bitten wir Sie, Ihre Gönnermitgliedschaft auch dieses Jahr wieder zu erneuern. Mit einem Mindestbeitrag von Fr. 27.50 sind Sie dabei.

Für Ihre Treue danken wir Ihnen im voraus. Bitte benützen Sie den zweiten Einzahlungsschein, um weitere Gönnermitglieder zu werben. Vielen Dank! •